

21. 1. Sind die Vorschriften des § 12 BGB. auch auf den Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins anwendbar?
 2. Müssen im Falle der Klage wegen Verletzung des Namensrechts sämtliche Mitglieder des Vereins als Kläger auftreten?
 3. Bleiben Mitglieder, die nach der Klagerhebung aus dem Vereine ausscheiden, klageberechtigt?

BGB. §§ 12, 54, 738.

BPD. §§ 50, 265.

V. Zivilsenat. Ur. v. 13. Dezember 1911 i. S. Gefangverein Germania (Bekl.) w. Gefangverein Germania (Kl.). Rep. V. 257/11.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Im Jahre 1909 hatte der Gefangverein „Germania“ in B., ein nicht rechtsfähiger Verein, sein Versammlungslokal bei dem Wirte A. In einer Versammlung vom 3. März 1909 wurde beschlossen, den Verein in das Lokal des Wirtes K. zu verlegen. Die Folge dieses Beschlusses war, daß eine Trennung der Vereinsmitglieder in eine Gruppe unter Führung von fünf Vorstandsmitgliedern und in eine andere Gruppe unter Führung des sechsten Vorstandsmitgliedes, des Wirtes A., eintrat. Die letztere Gruppe verblieb bei A., während die andere Gruppe fortan ihre Versammlungen und Übungsstunden bei K. abhielt. Beide Gruppen führten den Namen „Gefangverein Germania“, und jede behauptete, sie bilde die Fortsetzung des alten Vereins „Germania.“ Die Gruppe A. hatte die Vereinsutensilien.

54 Mitglieder des bei K. tagenden Vereins Germania erhoben gegen die Gruppe A. Klage mit dem Antrage, den verklagten Verein Germania, tagend bei Wirt A., zu verurteilen, dem aus den Klägern bestehenden Vereine Germania die Vereinsutensilien herauszugeben und sich des Gebrauchs des Namens „Germania“ zu enthalten.

Der erste Richter verurteilte den Beklagten. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Der Revision des Beklagten wurde stattgegeben. Aus den Gründen:

(Es wird zunächst ausgeführt, die Annahme des Berufungsrichters sei nicht zu beanstanden, daß der beim Wirt K. tagende

Verein den ursprünglichen Gesangverein „Germania“ fortsetze, dagegen der beim Wirt A. tagende, verklagte Verein ein neuer Verein sei und daß daher dieser Verein verpflichtet sei, die Vereinsurkunden an jenen Verein herauszugeben.)

„Ferner aber ist auch anzunehmen, daß jener Verein nach Maßgabe des § 12 BGB. berechtigt ist, von dem verklagten Vereine die Unterlassung des Gebrauchs des Namens „Germania“ zu verlangen. Der IV. Zivilsenat hat in den Entsch. des RG.'s Bd. 74 S. 114 bereits ausgesprochen, daß, miewohl § 12 BGB. unter den Titel „Natürliche Personen“ gestellt sei und erst der nächstfolgende Titel von den „Juristischen Personen“ handle, doch der Wortlaut und die Gleichheit des Gesetzeszweckes erfordere, diese Vorschrift auf den Namen wie der juristischen Person überhaupt, so auch der rechtsfähigen Vereine anzuwenden. Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsauffassung an. Er trägt aber auch kein Bedenken, die Vorschrift des § 12 auf nicht rechtsfähige Vereine ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

In der Rechtslehre ist die Ansicht überwiegend vertreten, daß auch für einen nicht rechtsfähigen Verein ein die verbundenen Einzelpersonen als Einheit zusammenfassender und bezeichnender Name unentbehrlich sei. Dieser Ansicht, auf die der VI. Zivilsenat in den Entsch. des RG.'s Bd. 60 S. 99 schon hingewiesen hat, ohne jedoch darüber zu entscheiden, ist beizutreten. Ihre Richtigkeit ergibt sich daraus, daß in § 54 Satz 2 BGB. über die Haftung aus einem „im Namen eines solchen Vereins“ vorgenommenen Rechtsgeschäfte Bestimmung getroffen ist, daß nach § 50 Abs. 2 BPD. der nicht rechtsfähige Verein verklagt werden kann und in dem Rechtsstreite die Stellung eines rechtsfähigen Vereins hat, daß ferner nach § 735 BPD. zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins ein gegen den Verein ergangenes Urteil genügt und daß weiter nach § 213 RD. über das Vermögen eines solchen Vereins das Konkursverfahren stattfinden kann. Diese Vorschriften setzen augenscheinlich voraus, daß die Gesamtheit der Mitglieder durch einen Vereinsnamen zusammengefaßt ist, da andernfalls schwerlich im Namen des Vereins ein Rechtsgeschäft vorgenommen werden könnte und die genannten Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung kaum durchführbar wären. Überhaupt aber kann eine Ver-

einigung einer wechselnden Vielheit von Personen nach außen hin als Verein nur dann in die Erscheinung treten, wenn ihr eine Bezeichnung beigelegt ist, die in erkennbarer Weise die Mitglieder zu einem Ganzen zusammenschließt und zugleich geeignet ist, den Verein von seinesgleichen ständig zu unterscheiden.

Ist aber hiernach ein solcher Name vom Gesetze vorausgesetzt und für das Dasein des Vereins notwendig, so müßte sich, wenn angenommen werden sollte, daß dem nicht rechtsfähigen Vereine hinsichtlich des Namens vom Gesetze kein Schutz gewährt sei, wiewohl dem rechtsfähigen Vereine der Namensschutz zustehe, aus dem Gesetze ein bestimmter Anhalt hierfür ergeben. Dies ist nicht der Fall. Allerdings ist der nicht rechtsfähige Verein nicht eine juristische Person, wie der rechtsfähige Verein. Vielmehr finden auf ihn nach § 54 Satz 1 BGB. die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Von nicht unwesentlicher Bedeutung aber ist zunächst, daß die Bestimmungen des § 54 in den Titel „Juristische Personen“ aufgenommen worden sind. In der zweiten Kommission, auf deren Beschlüssen § 54 beruht, waren diese Bestimmungen in § 676 den Vorschriften über die Gesellschaft angeschlossen worden. Die Kommission erkannte zwar an, daß die Gesellschaft nicht die passende Rechtsform für einen Verein mit wechselndem Mitgliederbestande sei, der bezwecke, sich dauernd und unter einer korporativen Verfassung zu konstituieren, lehnte aber wesentlich aus wirtschaftlichen und politischen Bedenken ab, jedem erlaubten Vereine mit korporativer Verfassung als solchem juristische Persönlichkeit beizulegen, und wollte den nicht rechtsfähigen Vereinen zunächst weder die Möglichkeit, als Vereine zu klagen, noch die, als Vereine verklagt zu werden, gewähren (Prot. Bd. 2 S. 457ff.). Im weiteren Verlaufe der Beratung wurden aber die Bestimmungen beschlossen, die demnächst als §§ 50 Abs. 2, 735 in die Zivilprozessordnung aufgenommen worden sind, und wurde ferner vorbehalten, den § 676 in den Allgemeinen Teil einzustellen (Prot. Bd. 6 S. 117, 206ff.). Die Bundesratsvorlage setzte dann den § 676 als § 51 an die Stelle, an der sich jetzt § 54 im Bürgerlichen Gesetzbuche befindet. Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn es auch dabei verblieben ist, daß auf nicht rechtsfähige Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung zu finden haben, doch die nicht rechtsfähigen Vereine durch die Stellung unter den Titel „Juristische

Personen“ den rechtsfähigen Vereinen, wenigstens hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte, haben näher gerückt werden sollen. Ferner sind nach dieser Richtung die gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft getretenen Vorschriften der erwähnten §§ 50 Abs. 2, 735 B. G. und § 213 R. O. heranzuziehen. Aus ihnen ergibt sich, daß die nicht rechtsfähigen Vereine in sehr gewichtigen Rechtsbeziehungen, nämlich in den Rechtsstellungen als verklagte Parteien, als Vollstreckungsschuldner, als Gemeinschuldner den rechtsfähigen Vereinen gleichgestellt worden sind. Danach ist im Gesetze die genügende Grundlage für die Annahme zu finden, daß auch den nicht rechtsfähigen Vereinen der Schutz ihres Namens aus § 12 B. G. zu gewähren ist. Dies ist auch in der Rechtslehre die herrschende Meinung, und selbst die Gegner erkennen an, daß es nicht dem Verkehrsbedürfnis entspreche, nicht rechtsfähige Vereine schutzlos dem Mißbrauche ihres Namens preiszugeben.

Da vorliegend der beim Wirt R. tagende Verein den ursprünglichen Gesangsverein „Germania“ fortsetzt, der verklagte Gesangsverein „Germania“ aber ein an dem nämlichen Orte gegründeter neuer Verein ist, so wird das Interesse jenes Vereins dadurch verletzt, daß der verklagte Verein unbefugt den gleichen Namen gebraucht, und da, wie sich aus dem Verhalten des Beklagten vor und in dem Rechtsstreite ergibt, weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, so ist nach § 12 B. G. der Anspruch jenes Vereins auf Unterlassung des Gebrauchs seines Namens gerechtfertigt.

Die Revision greift sodann die Klageberechtigung der Kläger nach mehreren Richtungen an.

Ursprünglich klagten 54 Personen. Von diesen haben 4 Personen die Klage zurückgenommen, weil sie nach der Klagerhebung aus dem bei R. tagenden Vereine ausgeschieden sind. Sie sind, nachdem der Beklagte gegen die Klagerücknahme keinen Widerspruch erhoben und in dieser Hinsicht auch keinen Antrag gestellt hatte, in dem entscheidenden Teile des erstinstanzlichen Urteils nicht mehr als Kläger aufgeführt und kamen daher, wie der Berufungsrichter mit Recht erklärt, schon für die Berufungsinstanz nicht in Betracht.

Nach der Klagerhebung sind 7 Personen als Kläger in den Rechtsstreit neu eingetreten. Daß diese Personen erst nach der

Klagerhebung Mitglieder des bei K. tagenden Vereins geworden und daher nicht zur Klage berechtigt seien,

vgl. Rußbaum, „Die nicht rechtsfähigen Vereine“ in der Zeitschr. für Zivilprozeß B. 34 S. 147,

ist vom Beklagten nicht geltend gemacht worden. Ueberhaupt hat der Beklagte gegen den Eintritt keinen Widerspruch erhoben. Es kann daher mit Rücksicht auf § 269 BPD. dahingestellt bleiben, ob in dem Eintritte, auch wenn die 7 Personen schon zur Zeit der Klagerhebung Vereinsmitglieder gewesen wären, eine unzulässige Klageänderung zu erblicken wäre, oder nur eine nach § 268 BPD. zulässige Berichtigung der in der Klageschrift gewählten Bezeichnung der klagenden Partei.

Vgl. Urt. d. RG.'s in Gruchot's Beiträgen Bd. 47 S. 1160.

Unstreitig sind nach der Klagerhebung von den Klägern 10 aus dem bei K. tagenden Vereine ausgeschieden. Die Revision bekämpft die Ausführung des Berufungsrichters, daß es der Abweisung der Klage der inzwischen ausgetretenen Mitglieder nicht bedürfe. Es ist jedoch dem Berufungsrichter beizutreten.“ (Zunächst wird ausgeführt, daß die 57 Personen als Gesamtheit der Mitglieder des Vereins Kläger sind in dem Sinne, daß, weil der Verein selbst nicht parteifähig ist, sie als die gesamten Mitglieder des Vereins klagen. Sodann heißt es weiter:) „Ist hiervon auszugehen, so sind die 10 Kläger, die nach der Klagerhebung aus dem Vereine ausgetreten sind, noch weiter als klageberechtigt zu erachten. Nach §§ 54, 738 BGB. sind infolge ihres Ausscheidens ihre Anteile an den Vereinsrechten den übrigen Vereinsmitgliedern zugewachsen. Diese Übertragung ihrer Anteile kraft Gesetzes nach Eintritt der Rechtshängigkeit stellt sich als eine Veräußerung dar, die nach § 265 Abs. 2 BPD. keinen Einfluß auf den Prozeß hat. Daher haben die 10 Kläger ihre klageberechtigung durch ihr Ausscheiden aus dem Vereine nicht verloren.“

Vgl. Urt. d. RG.'s in Gruchot's Beiträgen Bd. 45 S. 86.

Begründet dagegen ist der Angriff der Revision, der sich gegen die Annahme des Berufungsrichters richtet, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreits gleichgültig sei, ob die zurzeit klagenden Mitglieder die Gesamtheit der Mitglieder des alten Vereins bildeten, weil auch jedes Vereinsmitglied auf Leistung an den Verein klagend

könne und ihm dies Recht auch bezüglich des Anspruchs auf Unterlassung der Führung des Namens seines Vereins zustehe. Der Berufungsrichter beruft sich hierfür auf das in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 70 S. 32 veröffentlichte Urteil des VI. Zivilsenats. Dort ist aber nur ausgesprochen, daß ein Gesellschafter berechtigt sei, eine zum Gesellschaftsvermögen gehörige Forderung in der Weise geltend zu machen, daß er die Leistung an alle Gesellschafter fordert; gefolgert wird dies aus der Vorschrift des § 2039 BGB., wonach, wenn ein Anspruch zum Nachlasse gehört, jeder Miterbe die Leistung an alle Erben verlangen kann, und aus dem in § 432 BGB. im allgemeinen aufgestellten Grundsätze, daß bei unteilbarer Leistung jeder Berechtigte Leistung an alle Berechtigten fordern kann.

Ob einem einzelnen Mitgliede eines nicht rechtsfähigen Vereins, wenn er einen Anspruch auf Leistung an alle Vereinsmitglieder geltend machen würde, eine gleiche Berechtigung zuzugestehen wäre, wiewohl das einzelne Vereinsmitglied zufolge der korporativen Verfassung des Vereins in weniger enger Beziehung zu dem Vereinsvermögen steht, als der Gesellschafter zum Gesellschaftsvermögen, kann auf sich beruhen. Vorliegend ist geklagt auf Unterlassung des Gebrauchs des Namens des durch die Kläger gebildeten Vereins. Dieser Anspruch ist der Hauptanspruch, da durch seine Anerkennung zugleich zum Ausdruck gebracht wird, daß der verklagte Verein nicht den alten Verein Germania fortsetzt, sondern ein neuer Verein ist. Der weitere Anspruch auf Herausgabe der Vereinsutensilien ist nur ein Nebenanspruch. Jener Hauptanspruch ist nicht auf eine Leistung gerichtet, überhaupt auch kein vermögensrechtlicher Anspruch. Daß ein einzelnes Vereinsmitglied berechtigt wäre, für sich allein einen solchen Anspruch zu verfolgen, dafür bietet das Gesetz keinen Anhalt. Verlezt ist der Verein als solcher dadurch, daß sein Vereinsname vom verklagten Vereine unbefugt gebraucht wird. Daher müßte er selbst klagen, wenn er parteifähig wäre. Da ihm vom Gesetze, wie sich aus § 50 Abs. 2 ZPO. ergibt, zum Auftreten als Kläger die Parteifähigkeit nicht gewährt worden ist, müssen sämtliche Personen, die ihn als Mitglieder bilden, als Kläger auftreten.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 92, auch Gruchot's Beitr. Bd. 43 S. 749; Jur. Wochenschr. 1899 S. 202 Nr. 66.

Fehlt auch nur eine Person, die zur Zeit der Klagerhebung Mitglied des Vereins war, so sind die Kläger nicht als klageberechtigt zu erachten, weil dann nicht der durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildete Verein als klagend anzusehen ist. Hiernach ist der Einwand des Beklagten erheblich, daß zur Zeit der Klagerhebung noch andere Personen als die 57 Kläger Mitglieder des bei K. tagenden Vereins gewesen seien.“ . . .